

1. Chronologie der Einwanderung und Einwanderungspolitik

1.1 Zeittafel zur Einwanderungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland

Die Geschichte der Bundesrepublik ist auch eine Geschichte der Einwanderung. Die Gründe für die Aufnahme von Einwanderern und die Rechtsformen der Aufnahme sowie die staatlichen Unterstützungsleistungen waren dabei sehr unterschiedlich.

Die folgende chronologische Übersicht ist eine kleine Geschichte der Zuwanderung. Die Zusammenstellung orientiert sich an den wesentlichen migrationspolitischen Entscheidungen der bisherigen Bundesregierungen.

Die Migrationsgeschichte lässt sich in verschiedene Kapitel einteilen.

Unmittelbare Nachkriegszeit (1945-1949). Flucht und Vertreibung aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reichs aus Ost- und Südosteuropa.

Einbindung der Bundesrepublik in die Politik der westlichen Alliierten (1959-1961).

Aufnahme von Flüchtlingen aus der DDR und dem gesamten Ostblock (Ungarn-Aufstand von 1956). Flüchtlingspolitik wird zu einem Element des Kalten Krieges zwischen Ost und West. Gleichzeitig Gründung der EWG und erste Anwerbevereinbarung mit Italien.

Anwerbepolitik (1961-1973)

Nach dem Bau der Mauer beginnt die Hochphase der Anwerbepolitik. Flüchtlingspolitik bleibt (Prager Frühling).

Konsolidierung der Ausländerbeschäftigung (1973-1979).

Nach dem Anwerbestopp beginnt der Niederlassungsprozess durch verstärkten Familiennachzug. Gleichzeitig nimmt wegen der Entspannungspolitik mit Osteuropa der Zuzug Aussiedlern zaghafte zu.

Erste Ansätze einer Integrationspolitik (1979-1982).

Das Memorandum des ersten Ausländerbeauftragten Heinz Kühn bestimmt die innenpolitische Auseinandersetzung um Integrationskonzepte.

Migrationspolitik zwischen Rückkehrförderung, Einschränkung des Asylrechts und der zunehmenden Öffnung Osteuropas (1983-1990).

Nach der politischen Wende

Migrationspolitik in der Neuen Bundesrepublik (1990-1998)

Möglicherweise ist die Bundesrepublik doch ein Einwanderungsland (1998-heute)

1.2 Chronologie

19. Mai 1953

Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG):

Dieses Gesetz bildet bis 1990 nahezu unverändert den rechtlichen Rahmen für die Aufnahme von (deutschen) Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern.

1955

Erste Anwerbevereinbarung mit Italien

1956

Ungarn- Aufstand

1. Januar 1958

Inkrafttreten der Römischen Verträge; Beginn der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

1960

Anwerbevereinbarungen mit Spanien und Griechenland

1961

Bau der Berliner Mauer

1961

Anwerbevereinbarungen mit der Türkei

1963

Anwerbevereinbarungen mit Marokko

12. September 1963

Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der EWG und der Türkei

1964

Anwerbevereinbarungen mit Portugal

1965

Anwerbevereinbarungen mit Tunesien

1968

Prager Frühling

1968

Anwerbevereinbarungen mit Jugoslawien

1970

Moskauer Vertrag

Abschluss des Moskauer Vertrags zwischen der Bundesrepublik und der UDSSR über gegenseitigen Gewaltverzicht. Anstieg des Zuzugs aus Osteuropa.

23. November 1973

Beschluss des Bundeskabinetts zum Anwerbestopp: Keine weitere Anwerbung von Arbeitnehmern aus Nicht- EG- Staaten.

13. November 1974

Grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis an in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer für erstmalige Beschäftigungsaufnahme

1973

Putsch gegen Allende in Chile

1975

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der polnischen Regierung über die Ausreise von 125.000 polnischen Staatsangehörigen polnischer Abstammung. Im Gegenzug erhält die polnische Staat einen Kredit der Bundesregierung.

1976

Sonderprogramm zur Eingliederung von Aus- und Umsiedlern. Das Programm enthält folgende Schwerpunkte:

Schaffung von Wohnraum und Gewährung von Einrichtungsdarlehen

Überwindung von Sprachschwierigkeiten durch Sprachfördermaßnahmen

Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennung von Ausbildungsgängen und Befähigungsnachweisen

Qualifikationsgerechte Vermittlung von Arbeit und Beratung durch Fachkräfte, die mit den Problemen der Aussiedler vertraut sind

Hilfen zur Gründung selbstständiger Existenzen

Besondere Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung jugendlicher Aussiedler

Verstärkte individuelle Betreuung in den Familien, insbesondere durch die

Vermittlung von Patenschaften

Werbung um Verständnis für die Probleme und die besondere Lage der Aussiedler in der Öffentlichkeit

22. November 1978

Mit Heinz Kühn erstmalige Berufung eines Beauftragten der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

29. August 1979

Programm für ausländische Flüchtlinge: Für die Aufnahme vietnamesischer Flüchtlinge („boat people“) im Kontingent wird eine Gleichstellung mit Asylberechtigten ohne Einzelfallprüfung beschlossen. Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (BGBl. I S. 1057).

18. April 1980

Erstes Sofortprogramm zur Begrenzung der Einreise „unechter“ Asylbewerber: Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens, Versagung der Arbeitserlaubnis im ersten Jahr nach der Einreise sowie Einführung der Sichtvermerkplicht für die Hauptherkunftsländer von Asylbewerbern.

12. September 1980

Militärputsch in der Türkei

1. Januar 1981

Griechenland wird EU- Mitglied

2. Dezember 1981

Empfehlungen der Bundesregierung für Sofortmaßnahmen zur sozialverantwortlichen Steuerung des Familiennachzugs (insbesondere Herabsetzung des Höchstnachzugsalters

für Kinder auf das vollendete 16. Lebensjahr und Beschränkung des Ehegattennachzugs zu Ausländern der zweiten Generation).

1. Januar 1982

Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390); Verdoppelung des Bußgeldrahmens für Arbeitgeber bei Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis; Strafvorschrift gegen das illegale Einschleusen von Ausländern durch sog. Schlepper; verbesserte Möglichkeiten zur Bekämpfung unerlaubter Einreise auf dem See- und Luftwege; verbesserte Voraussetzungen für eine wirksame Behördenzusammenarbeit.

14. Juli 1982

Beschlüsse der Bundesregierung zur Förderung der Rückkehr ausländischer Arbeitnehmer und zum Familiennachzug (finanzielle Rückkehranreize, developmentpolitische Maßnahmen, Verstärkung privater Investitionen; Sicherung der Integrationschancen ausländischer Kinder).

1. August 1982

Inkrafttreten des Gesetzes über das Asylverfahren – Asylverfahrensgesetz – vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946): Regelungen mit dem Ziel einer Beschleunigung der Asylverfahren unter Wahrung des grundgesetzlich geschützten Asylrechts.

1. Dezember 1983

Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377): Rückkehrhilfe, Erstattung des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Wartefrist, vorzeitige Verfügung über staatlich begünstigte Sparleistungen ohne Verlust der staatlichen Vergünstigungen, Abfindung von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung, Rückkehrberatung.

1. Januar 1986

Spanien und Portugal werden EU- Mitglieder

1987

Im Zuge von Glasnost und Perestroika Erleichterung der Ausreise aus der Sowjetunion

15. Januar 1987

Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89): Umsetzung der Bundesratsentwürfe zur Beschleunigung der Asylverfahren.

1988

Sonderprogramm zur Eingliederung von Aus- und Umsiedlern. Fortschreibung des Programms von 1976

1988

Einrichtung des Amtes eines Aussiedlerbeauftragten. Erster Amtsinhaber ist Horst Waffenschmidt (CDU).

25. Dezember 1988

Inkrafttreten wiederum eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362).

1. Januar 1990

Inkrafttreten des Eingliederungsanpassungsgesetz. Das Gesetz reduziert die materiellen Hilfen für Aussiedler, u. a. wird Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe durch das niedrigere Eingliederungsgeld ersetzt. Die Dauer des Deutschlehrgangs wird von 12 auf 9 Monate gekürzt. Das Gesetz legt zudem die Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes für die Dauer von zwei Jahren fest.

15. Juni 1990

Zeichnung des EU- Übereinkommens (Dubliner Übereinkommen) über die Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist..

19. Juni 1990

Zeichnung des Schengener Durchführungsübereinkommen (Regelung der Freizügigkeit innerhalb der Schengen- Unterzeichner- Staaten innerhalb der EU; Regelung des Grenzregimes an den Außengrenzen).

1. Juli 1990

Inkrafttreten des Aussiedleraufnahmegesetzes.

Einführung eines neuen Aufnahmeverfahrens für Aussiedler. Der Aufnahmeantrag muss von nun an im Herkunftsland gestellt werden. Das zuständige Bundesverwaltungsamt prüft den Antrag und darf erst nach der Zustimmung des aufnehmenden Bundeslandes erteilt werden. Antragsteller müssen den Bescheid im Herkunftsland abwarten.

31. August 1990

Im Einigungsvertrag wird festgelegt, dass künftig 20 Prozent der Aussiedler und Flüchtlinge in den neuen Bundesländern aufgenommen werden sollen. Im Zuge der Wiedervereinigung wurden alle Bestimmungen aufgehoben, die die sogenannten Übersiedler betrafen.

9. November 1990

Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion.

1. Januar 1991

Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts, dem grundlegend geänderten Ausländergesetz

1. Januar 1991

Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften.

Mit diesem Gesetz wurde u. a. die Förderdauer der Deutsch- Sprachlehrgänge für Aussiedler von 10 auf 8 Monate gesenkt.

25. Juni 1991

Die Parlamente von Slowenien und Kroatien erklären ihre Unabhängigkeit von Jugoslawien. Beginn des Bürgerkriegs in Jugoslawien.

8. Dezember 1991

Auflösung der „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ (UDSSR).

1. Juli 1992

Inkrafttreten der wesentlichen Teile wiederum eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens (BGBl. I S. 1126).

6. Dezember 1992

Politische Einigung zwischen den Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP über ein gemeinsames grundlegend neues Konzept zu Fragen von Asyl und Zuwanderung („Asylkompromiss“). Dieser politische Kompromiss bezieht erstmals die wichtigsten Zuwanderungsgruppen (Aussiedler, Flüchtlinge und Familienangehörige der angeworbenen Arbeitnehmer) gemeinsam in ein politisches Konzept ein. Wie so oft in diesem Politikfeld wurden restriktive Elemente des Kompromisses relativ schnell umgesetzt, während liberalere Teile nicht umgesetzt wurden.

Das Grundrecht auf Asyl soll durch Grundgesetzänderung im Kern verändert werden. Ein neuer Grundgesetzartikel 16a soll eingeführt werden. Nach dessen Kernstück, der Drittstaatenregelung wird bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat (das sind alle die Bundesrepublik umgebenden Staaten) das grundgesetzliche Asylrecht ausgeschlossen.

Darüber hinaus soll das Grundrecht auf Asyl nicht mehr bei der Herkunft aus „sicheren Herkunftsländern“ gewährt werden. Was sichere Herkunftsländer sind, bestimmt der Gesetzgeber anhand der Lageberichte des Auswärtigen Amtes.

Weiter soll ein sogenanntes Flughafenverfahren eingeführt werden. Flüchtlinge, die über einen Flughafen einreisen und bei den Grenzbehörden um Asyl bitten, werden im Transitbereich des Flughafens einem besonders beschleunigten Verfahren unterzogen.

Für Bürgerkriegsflüchtlinge soll ein besonderer Paragraph in das Ausländergesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus wird ein eigenes Sondergesetz beschlossen, das die sozialen Leistungen für Asylbewerber grundsätzlich in Form von Sachleistungen auf einem niedrigeren Niveau als für Deutsche vorsieht.

Im Bereich des Aussiedlerzuzugs soll eine Kontingentierung vorgenommen werden und der Status neu bestimmt werden.

Außerdem soll die Einbürgerung erleichtert werden und „Möglichkeiten einer Regelung zur Begrenzung und Steuerung der Zuwanderung auf nationaler Ebene geprüft und Verhandlungen hierzu auf europäischer Ebene fortgesetzt werden“.

1. Januar 1993

Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes.

Durch das zum 1. Januar 1993 in Kraft getretene Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) wurde das BVFG novelliert. Mit dem neu gefassten §4 BVFG wurde der Begriff des „Spätaussiedlers“ festgeschrieben. Den Status des Spätaussiedlers können nur deutsche Volkszugehörige erhalten, die sich in ihrem Herkunftsland zum deutschen Volkstum bekannt haben und bei denen dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur bestätigt wird. Alle ab dem 1. Januar 1993 Geborenen, d. h. nach Inkrafttreten des KfbG, können die Rechtsstellung eines Spätaussiedlers nicht mehr erwerben. Eine weitere Änderung durch KfbG betraf die Feststellung des Kriegsfolgenschicksals. Seit dem 1. Januar 1993 müssen Antragsteller glaubhaft machen, dass sie als deutsche Volkszugehörige noch nach dem 31. Dezember 1992 Benachteiligung erlitten haben. Da dies in den Herkunftsländern nur noch in wenigen Fällen gilt, ist die Zahl der Antragsteller aus Polen, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn und dem ehemaligen Jugoslawien beträchtlich gesunken und beträgt heute nur noch ca. 2%. Antragsteller aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen

Sowjetunion sind wegen ihres besonderen Vertreibungsschicksals von dieser Regelung ausgenommen, die Benachteiligung wird unterstellt und muss nicht individuell nachgewiesen werden.

Mit dem KfbG wurde auch eine Kontingentierung eingeführt, um einen neuerlichen Anstieg der Zuzugszahlen zu vermeiden. Rund 220.000 Spätaussiedler sollen künftig höchstens aufgenommen werden können.

Im Leistungsbereich gibt es weitere Kürzungen (Aufbaudarlehen, Transportkosten, u. ä.)

30. Juni 1993

Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art 16) vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002).

1. Juli 1993

Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062).

Damit sind die restriktiven Regelungen des Asylkompromisses in Kraft getreten.

1. November 1993

Der Vertrag von Maastricht tritt in Kraft. Der Vertrag stellt eine grundsätzliche Revision der „Römischen Verträge“ dar. Die Unionsbürgerschaft mit Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen wird eingeführt. Die Kompetenz der Gemeinschaft für verschiedene Politikfelder (und Asylpolitik) wird gestärkt.

1. Januar 1994

Gesetz zur Umsetzung des 1. Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms.

Mit diesem Gesetz wurden eine Reihe von Leistungen im Sozialbereich gekürzt. Bei den Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler wurde der Bezug von Eingliederungshilfen auf sechs Monate begrenzt.

1. Oktober 1994

Inkrafttreten des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZR- Gesetz – vom 2. September 1994 (AZR- Gesetz, BGBl. I S. 2265).

1. März 1996

Wohnortzuweisungsgesetz

Ziel ist, Zuzugsschwerpunkte zu vermeiden und Spätaussiedler gleichmäßiger im Bundesgebiet zu verteilen. Spätaussiedlern und ihren Angehörigen wird nach einem Verteilungsschlüssel ein vorläufiger Wohnort zugewiesen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges, den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen. Nur an diesem zugewiesenen Wohnort haben sie Anspruch auf die gesetzlichen Eingliederungsleistungen und Sozialhilfe. Die Zuweisung war zunächst auf drei Jahre befristet.

1. Januar 1997

Einführung eines obligatorischen Deutschtestes für Spätaussiedler.

Seit 1997 muss jeder Antragsteller in den Herkunftsgebieten seine deutschen Sprachkenntnisse in einem Sprachtest nachweisen, die flächendeckend in den Hauptherkunftsgebieten durchgeführt werden. Da der Sprache als Bestätigungsmerkmal für die deutsche Volkszugehörigkeit besondere Bedeutung zukommt und diese nicht in einem Deutschkurs erlernt, sondern über die Familie vermittelt sein muss, sind diese Sprachtests nicht wiederholbar. Etwa die Hälfte der Teilnehmer bestehen den Test nicht und erhalten keinen Aufnahmebescheid.

15. Januar 1997

Inkrafttreten der Verordnung nach §3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (BGBl.I S. 4): Aufhebung des §2 Abs. 2 DV AuslG, nach dem Minderjährige unter 16 Jahren aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien dann von der Visumpflicht befreit waren, wenn ein Elternteil mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung in Deutschland lebte.

1. Juni 1997

Inkrafttreten einer Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (BGBl.I S. 1130).

1. November 1997

Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften (BGBl.I S. 2584): Durch das Gesetz wird die Rechtsstellung der legal in Deutschland lebenden Ausländer verbessert, die Möglichkeiten von Ausweisung und Abschiebung straffälliger Ausländer erleichtert und das Amt der Ausländerbeauftragten gesetzlich verankert.

22. Dezember 1997

Novellierung des Wohnortzuweisungsgesetzes.

Die zweijährige Bindung wird aufgehoben, alle nach dem 1. März 1996 eingereisten Spätaussiedler müssen bis 15. Juli 2000 an dem zugewiesenen Wohnort verbleiben, wenn sie auf gesetzliche Eingliederungsleistungen und Sozialhilfe angewiesen sind.

16. Juli 1998

Die europäische Beobachtungsstelle gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Wien nimmt ihre Arbeit auf.

1. Mai 1999

Der Vertrag von Amsterdam tritt in Kraft. Mit diesem Vertrag werden zentrale Bereiche der Migrationspolitik zu einer Gemeinschaftsaufgabe. Innerhalb einer Fünfjahresfrist müssen einheitliche Regelungen geschaffen werden zu:

Einheitliche Regelungen für die Visa-Erteilung

Mindeststandards in Asylverfahren

Gemeinsame Aufenthaltsregelungen und Ausweisungsverfahren.

Außerdem enthält der Vertrag eine generelle Antidiskriminierungsklausel (Artikel 13).

Außerhalb der Fünfjahresfrist gibt es weitere Aufgaben im Bereich der Migrationspolitik:

Entwicklung eines Lastenausgleichsystems bei der Aufnahme und der Kostenübernahme von Flüchtlingen.

Gemeinsame Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen.

Regelungen für den Familiennachzug und die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen.

1. Januar 2000

Das neue Staatsangehörigkeitsrecht tritt in Kraft. Diese innenpolitisch umstrittene Reform enthält die Ergänzung des bislang ausschließlich geltenden Abstammungs- um das Geburtsrecht. Danach erhalten in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn mindestens ein Elternteil seit wenigstens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebt und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

1. Januar 2000

In das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz wird eine neue Höchstgrenze von 100.000 Spätaussiedlern jährlich aufgenommen.

23. Februar 2000

Bei der CEBIT in Hannover kündigt Bundeskanzler Schröder an, dass Computerfachleute eine „Greencard“ bekommen sollen.

1. Juni 2000

Änderung des §19 Ausländergesetz in Kraft getreten (Verbesserung des eigenständigen Aufenthaltsrechts für Ehegatten).

29. Juni 2000

Die Europäische Kommission verabschiedet eine Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Die Richtlinie muss in nationales Recht umgesetzt werden.

1. Juli 2000

Erneute Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes für Spätaussiedler. Die Wohnortbindung beträgt nun drei Jahre. Ein Aufenthalt an einem anderen Wohnort zum Zwecke der Arbeitssuche wird ausdrücklich erlaubt.

1. August 2000

Die Greencard- Verordnung tritt in Kraft. Darin wird die Arbeitsaufnahme und der Aufenthalt von IT- Spezialisten geregelt. Bis zu 20.000 ausländische IT- Spezialisten können für die Dauer von fünf Jahren in der IT- Branche in Deutschland arbeiten.

12. September 2000

Die von Bundesinnenminister Schily einberufene Zuwanderungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz von Rita Süßmuth. Die Kommission hat den Auftrag, Lösungsvorschläge für eine neue Zuwanderungspolitik zu entwerfen.

28. September 2000

Der europäische Ministerrat beschließt die Einführung eines Europäischen Flüchtlingsfonds.

27. November 2000

Die Europäische Kommission erlässt eine Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

4. Juli 2001

Die Unabhängige Zuwanderungskommission legt ihren Bericht „Zuwanderung gestalten – Integration fördern“ vor. Die Kommission entwickelt ihre Vorschläge auf der Basis „Deutschland ist ein Einwanderungsland“.

20. Juli 2001

Die Europäische Kommission erlässt eine Richtlinie für die Gewährung vorübergehenden Schutzes von Flüchtlingen.

3. August 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und der Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern. Zahlreiche Vorschläge der Süßmuth- Kommission sind nicht übernommen worden. Dieses

Artikelgesetz enthält aber erstmals einen Rechtsanspruch auf Integrationsleistungen.

7. November 2001

Das Bundeskabinett beschließt den überarbeiteten Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung“.

1. März 2002

Der Bundestag stimmt mit Regierungsmehrheit dem wiederum erheblich modifizierten Regierungsentwurf zu.

22. März 2002

Eklat im Bundesrat wegen des formellen Abstimmungsverhaltens bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der Bundesrat stimmt dem Gesetzentwurf zu.

20. Juni 2002

Bundespräsident Rau unterzeichnet das Gesetz. Er regt aber gleichzeitig an, das Bundesverfassungsgericht mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens anzurufen.

1. Juli 2002

Das neue Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nimmt seine Arbeit für den Integrationsanteil des Gesetzes auf.

16. Oktober 2002

Der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen legt als politisches Ziel für die Regierungsarbeit „das Jahrzehnt der Integration“ fest. Außerdem wolle man sich um die „nachholende Integration“ bemühen. Flüchtlingspolitisch enthält der Vertrag keine richtungsweisenden Zielsetzungen. Das Amt der Ausländerbeauftragten wird mit der Koalitionsvereinbarung umgewandelt in das Amt für Migration, Flüchtlinge und Integration.

18. Dezember 2002

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, dass die Abstimmung im Bundesrat nicht rechtmäßig war. Das Gesetz tritt nicht in Kraft.

15. Januar 2003

Das Bundeskabinett beschließt, den unveränderten Gesetzentwurf erneut in das parlamentarische Verfahren zu geben.

9. Mai 2003

Der Bundestag verabschiedet das Zuwanderungsgesetz erneut.

20. Juni 2003

Der Bundesrat lehnt mit der Mehrheit der Union den Gesetzentwurf ab.

24. September 2003

Das Vermittlungsverfahren beginnt. Der Gesetzentwurf wird im Verlauf der Verhandlungen erheblich verändert. Insbesondere Aspekte der Inneren Sicherheit werden neu in den Gesetzentwurf aufgenommen.

30. April/1. Mai 2004

In ihrer zwölften Sitzung erreicht die Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschuss immer noch keinen Grundkonsens. Das Vermittlungsverfahren steht vor dem Scheitern.

1. Mai 2004

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und der griechische Teil Zyperns treten der EU bei. Das Recht auf Freizügigkeit wird allerdings für eine Übergangszeit ausgesetzt.

25. Mai 2004

Die Spitzen der im Bundestag vertretenen Parteien einigen sich auf einen Text für das Zuwanderungsgesetz.

1. Juli 2004

Der Bundestag stimmt dem Gesetz zu.

1. Januar 2005

Das Zuwanderungsgesetz tritt in Kraft.

Die Integrationskursverordnung tritt ebenfalls in Kraft. Bundesweit werden Integrationskurse für Neueinwanderer eingerichtet.

August 2010

Der Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle tritt mit der Forderung, mit dem Anwerben von Hochqualifizierten dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Seine Hauptforderung ist, die zuwanderungsgesetzlich geregelten Bedingungen zur Verfestigung des Aufenthaltsstatus zu flexibilisieren. Er tritt damit eine gesellschaftliche Debatte los, die Zuwanderer und deren nachfolgenden Generationen als demographische Ressource begreift.